

5. Infoveranstaltung für Installateur*innen

Neue Regelungen und Online-Services
für das Elektrohandwerk



Agenda

Eröffnung und Begrüßung

Aktuelle gesetzliche Änderungen

Online Services: Neuigkeiten und Ausblick

Ausblick Zählermontage

Aktuelle operative Hinweise

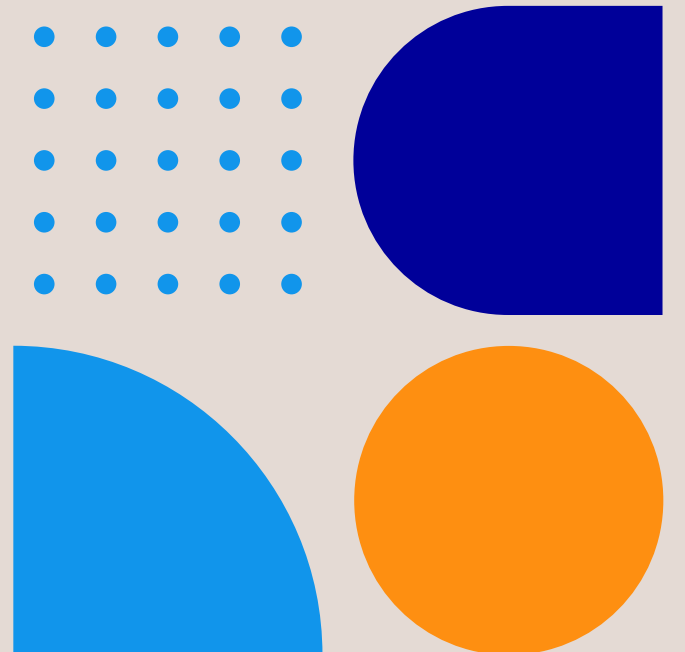
Abschluss und Verabschiedung



Aktuelle gesetzliche Änderungen

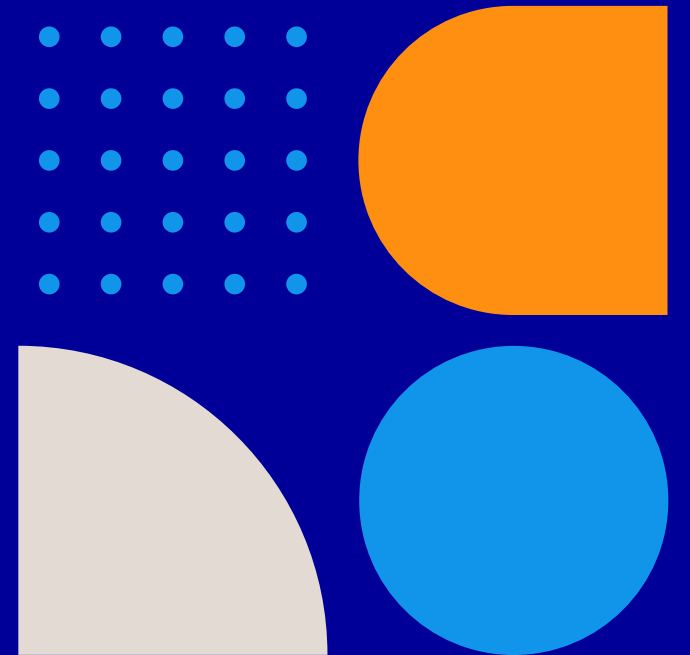
EnWG/MsbG/EEG

Patrick Gisdol



1

Netzanschluss



➤ § 8 Abs. 2 EEG:

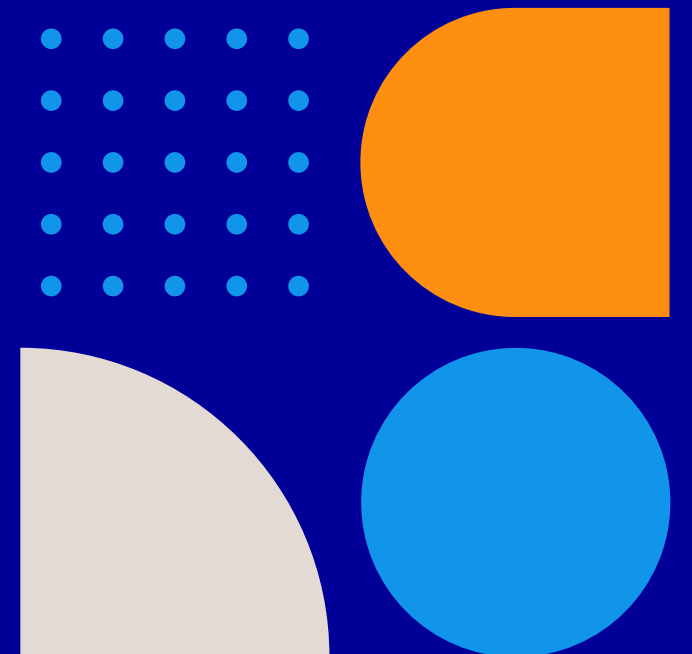
- Möglichkeit der Mitnutzung des NVP einer Bestandsanlage als Wunsch-NVP, sofern deren Betreiber zustimmt.
- Ggf. in Verbindung mit flexibler NA-Vereinbarung nach § 8a EEG.
- Unverändert: Wunsch-NVP muss vom Netzbetreiber nur akzeptiert werden, wenn für ihn daraus resultierende Mehrkosten unerheblich sind.

➤ § 8a EEG:

- Optionaler Abschluss von flexiblen NA-Vereinbarungen:
 - Begrenzung der max. Wirkleistungseinspeisung.
 - Dauer der anschlussseitigen Begrenzung.
 - Ggf. Zeitfenster mit unterschiedlicher Höhe der Begrenzung.
- Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung muss vom Anlagenbetreiber technisch sichergestellt werden.

2

Fernsteuerbarkeit von
Erzeugungsanlagen durch
Netzbetreiber



➤ § 9 Abs. 1 EEG:

- Pflicht zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen (iMS) inkl. Steuerungseinrichtung wird auf Messstellenbetreiber (MSB) verlagert.
- → Pflicht des Anlagenbetreibers beschränkt sich auf Sicherstellung des ordnungsgemäßen technischen Zustands seiner Erzeugungsanlage und seiner elektrischen Anlage hinter der Hausanschluss-Sicherung.
- → Voraussetzung für MSB zur Erfüllung der Pflicht zum Einbau und Betrieb von iMS inkl. Steuerungseinrichtung.
- → Voraussetzung für Netzbetreiber zur Erfüllung der Pflicht zur Abrufung der Ist-Einspeisung und ggf. zur Fernsteuerung.
- Unverändert Steckersolargeräte bis 2 kWp und 800 VA ausgenommen.

➤ § 29 Abs. 1 MsbG:

gMSB ist verpflichtet, Erzeugungsanlagen > 7 kW mit iMS inkl. Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt auszustatten.

➔ Ausnahme nach § 29 Abs. 5 MsbG:

- Dauerhafte technische Begrenzung der max. Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt (NVP) auf Null und
- Erklärung des Anlagenbetreibers (Textform) gegenüber dem gMSB, dass sichergestellt ist, dass dauerhaft kein Strom in das Elektrizitätsversorgungsnetz erfolgt.
- Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf Null kann frühestens 4 Jahre nach Zugang der Erklärung beim gMSB aufgehoben werden.
- Nach Ausstattung mit iMS inkl. Steuerungseinrichtung kann Ausnahmeregelung frühestens nach 4 Jahren in Anspruch genommen werden.

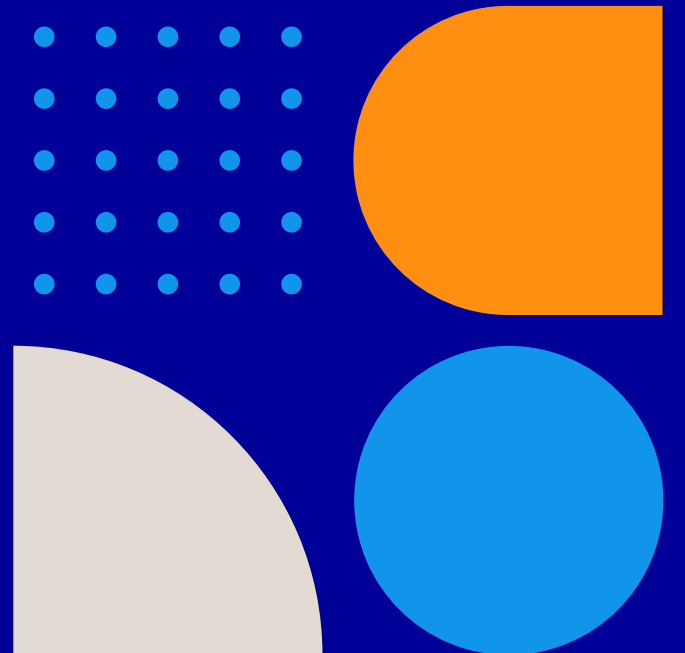
➤ § 9 Abs. 2 EEG:

Bis zur Ausstattung mit iMS inkl. Steuerungseinrichtung sowie erstmaliger erfolgreicher Testung auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber gilt:

- EEG/KWKG-Anlagen ab 100 kW: Abruf der Ist-Einspeisung und ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung.
- EEG/KWKG-Anlagen ab 25 kW bis < 100 kW:
 - Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung und
 - bei Zuordnung zur Einspeisevergütung oder zum Mieterstromzuschlag Begrenzung der Netzeinspeisung auf 60 % der installierten Leistung.
- EEG/KWKG-Anlagen < 25 kW: Begrenzung der Netzeinspeisung auf 60 % der installierten Leistung.
 - ➔ EEG-Anlagen nur bei Zuordnung zur Einspeisevergütung oder zum Mieterstromzuschlag.
- Bestandsanlagen (> 25 kW bis 100 kW) mit IBN zwischen 01.01.2023 und 24.02.2025, deren Betreiber sich nach EEG 2023 auf die Beauftragung des MSB berufen haben, müssen Fernsteuerung nachrüsten.

3

Direktvermarktung



> Was ändert sich?

- Bei neu in Betrieb genommenen Anlagen ist nicht mehr das Inbetriebnahme (IBN)- Datum für den Beginn der Schonfrist maßgeblich, sondern die erstmalige Einspeisung.
- Neu ist die Schonfrist beim Wechsel des Direktvermarkters. Die Schonfrist beginnt mit der Anmeldung zur Direktvermarktung seitens des Direktvermarkters, nicht mit dem Beginn der Direktvermarktung.

> Ab 01.01.2028 muss die Fernsteuerbarkeit über iMS und Steuerungseinrichtung erfüllt werden. Bis dahin konventionelle Technik entsprechend dem Stand der Technik bei IBN der Anlage zu verwenden.

➤ Vereinheitlichung Erklärung Fernsteuerbarkeit

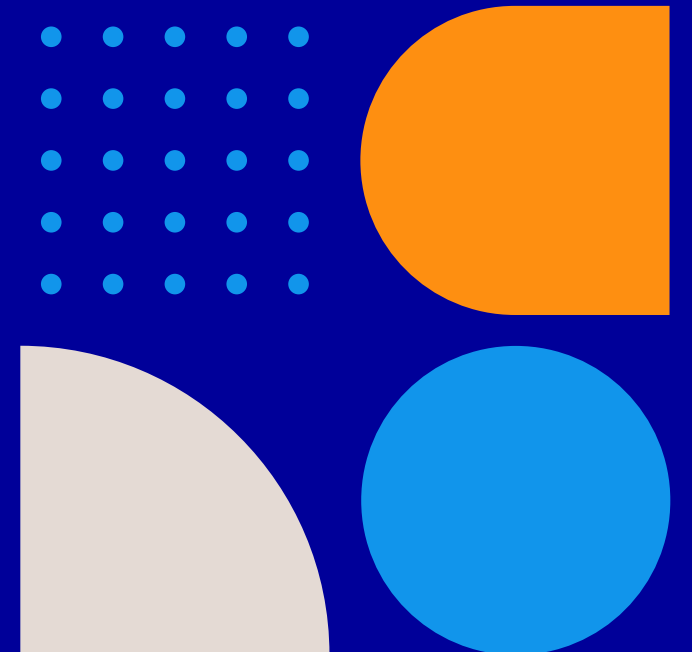
- Bis 01.03.2026 müssen die Netzbetreiber einen einheitlichen und massentauglichen Prozess untereinander abstimmen.

➤ Mitwirkungspflicht der Direktvermarkter

- Direktvermarkter müssen den Anlagenbetreiber darauf hinweisen, dass ein Verstoß gegen die Pflicht zur Fernsteuerbarkeit vorliegt. Wird dieser nicht behoben, ist dieser beim Netzbetreiber zu melden.

4

Förderanspruch bei
Zwischenspeicherung



➤ **Ausschließlichkeitsoption**

Eine Erneuerbare-Energien-Anlage mit Speicher, der lediglich von der Erneuerbare-Energien-Anlage geladen werden kann. Findet heute bereits bei vielen Solaranlagen mit Speicher Anwendung.

➤ **Abgrenzungsoption (noch nicht anwendbar)**

Speicher wird nicht ausschließlich aus Erneuerbare-Energien-Strom geladen

- Bundesnetzagentur legt fest, wie zu vergüten ist (§ 85d). Dies geschieht erstmals bis zum 30.06.2026.

➤ **Pauschaloption (noch nicht anwendbar)**

Gemeinsamer Betrieb von Solaranlagen und Speichern. Es darf nur Strom aus Solaranlagen eingespeichert werden, max. Leistung der Solaranlage 30 kW.

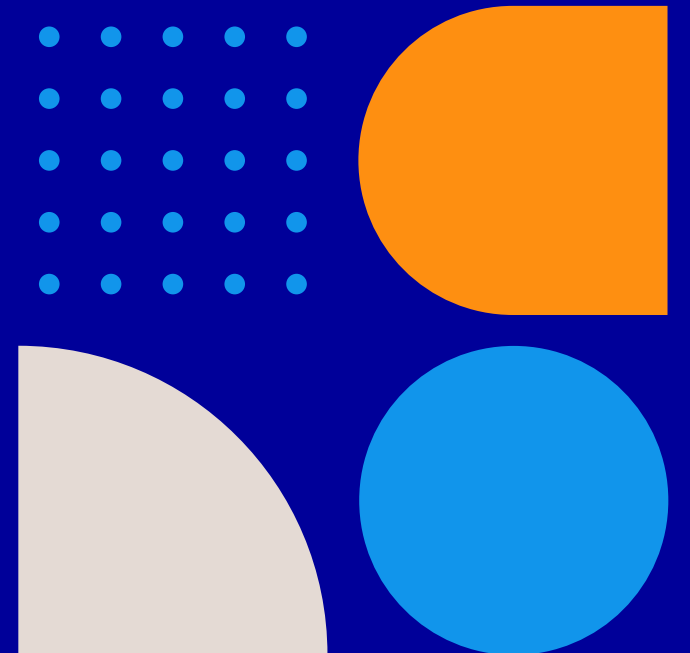
Je Kalenderjahr sind pro kW max. 500 kWh förderfähig.

- Bundesnetzagentur legt fest, wie zu vergüten ist (§ 85d). Dies geschieht erstmals bis zum 30.06.2026.

→ **Anwendung erst nach beihilferechtlicher EU-Genehmigung!**

5

Verringerung des Förder-
anspruchs bei negativen Preisen



➤ § 51 Abs. 1 EEG:

Verringerung des anzulegenden Werts auf null in Zeiträumen mit negativem Spotmarktpreis.

→ Ausnahmen:

- Anlagen < 100 kW für Zeiträume bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ausstattung mit einem iMS erfolgt.
- Anlagen < 2 kW für Zeiträume bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Bundesnetzagentur eine Festlegung zur massengeschäftstauglichen Anwendbarkeit auf dieses Anlagensegment erlassen hat.

➤ § 51a Abs. 1 EEG:

Verlängerung des Förderzeitraums um die Anzahl der Viertelstunden, in denen sich der anzulegende Wert nach § 51 Abs. 1 EEG während der gesetzlichen Förderdauer auf null verringert hat.

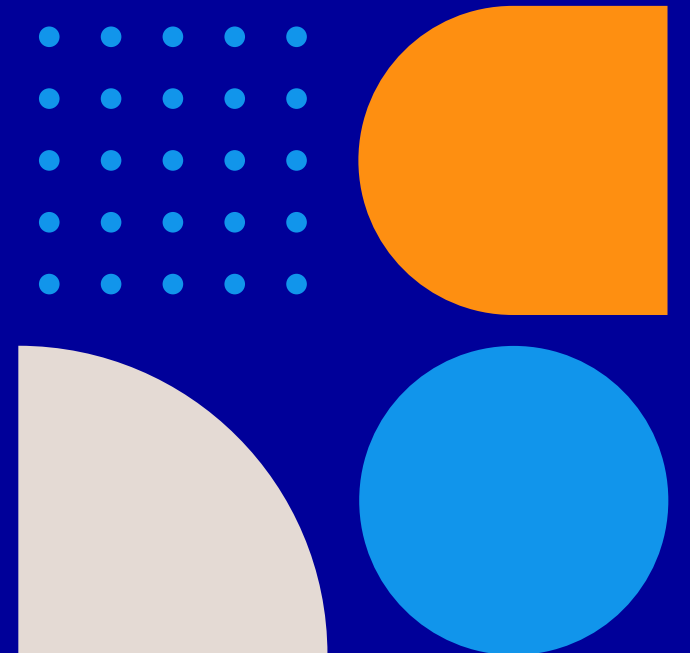
➤ § 51a Abs. 2 EEG:

Sonderregelung für PV-Anlagen:

- Anzahl der Viertelstunden, um die sich der Vergütungszeitraum nach Abs. 1 verlängern würde, ist mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren und auf die nächste volle Viertelstunde aufzurunden (sog. Vollastviertelstunden).
- Anzahl der Vollastviertelstunden entspricht dem Zeitkontingent, um das der Förderzeitraum verlängert wird und wird nach einem gesetzlich vorgegebenen Schlüssel auf die einzelnen Kalendermonate aufgeteilt.

6

Schwere Pflichtverstöße



➤ § 52a EEG:

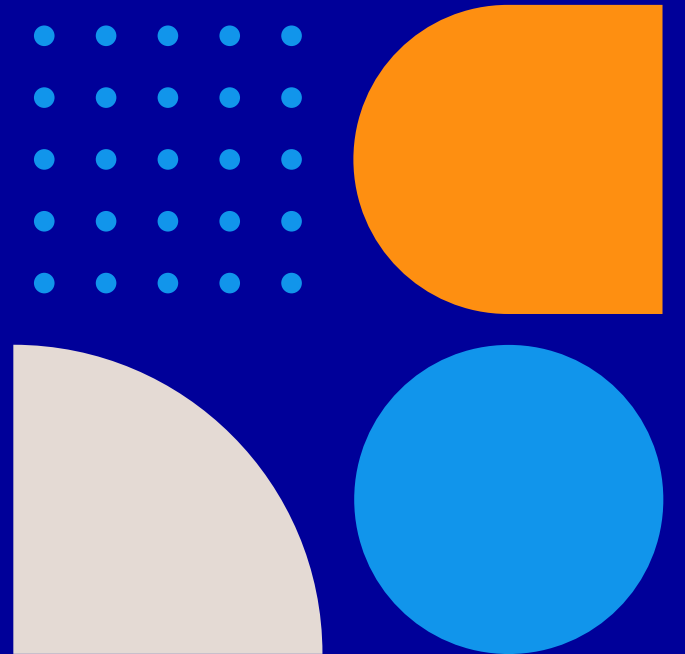
- Bei mehrfachem Verstoß gegen die technischen Vorgaben nach § 9 Abs. 1 oder 2 EEG oder § 10b Abs. 1 oder 2 EEG in insgesamt mind. 6 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Anlage vom Netz zu trennen oder die Einspeisung zu unterbinden.
 - ➔ Netzbetreiber muss vorab in Textform eine Frist von 1 Monat zur Behebung setzen und auf die Rechtsfolgen bei fehlender Behebung hinweisen. Frist kann einmalig um bis zu 1 Monat verlängert werden.

➤ § 100 Abs. 9 EEG:

- § 52a EEG gilt ab 25.02.2025 analog für Bestandsanlagen nach EEG 2023 bei schweren Pflichtverstößen entsprechend den für die jeweilige Anlage geltenden technischen Vorgaben.

7

Solarpaket 1



Solarpaket 1 – Bisher nicht genehmigt (1)

➤ Gebäudeanlagen mit gesetzlich bestimmter Förderhöhe:

- § 48 Abs. 2: Erhöhter anzulegender Wert für die Leistungszone > 40 kW.
→ Vorteilhaft insbesondere für Großanlagen auf Gewerbegebäuden.

➤ § 38h/§ 48 Abs. 4: Ersetzung von Gebäudeanlagen

- Technischer Defekt, Diebstahl oder Beschädigung als Ersetzungsgrund entfällt.
- Inbetriebnahme-Datum und Förderanspruch der ersetzten Anlage bleibt bis zur bisher installierten Leistung erhalten.
- Zusätzlich installierte Leistung kann Förderung nach den Vorschriften des EEG 2023 in Anspruch nehmen.

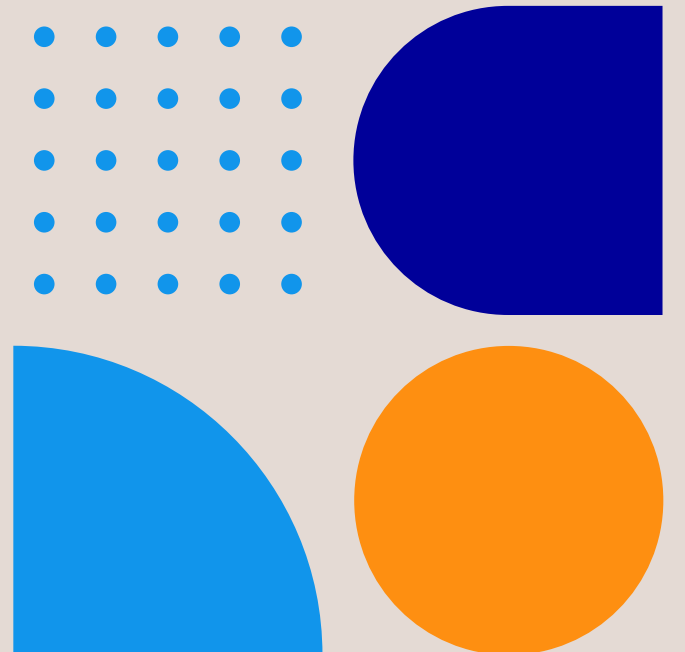
Freiflächenanlagen mit gesetzlich bestimmter Förderhöhe:

- § 48 Abs. 1b: Erhöhter anzulegender Wert für bestimmte (senkrecht stehende) Solaranlagen nach § 48 Abs. 1 Nr. 5.

→ **Anwendung erst nach beihilferechtlicher EU-Genehmigung!**

Online Services: Neuigkeiten und Ausblick

Steffen Haase



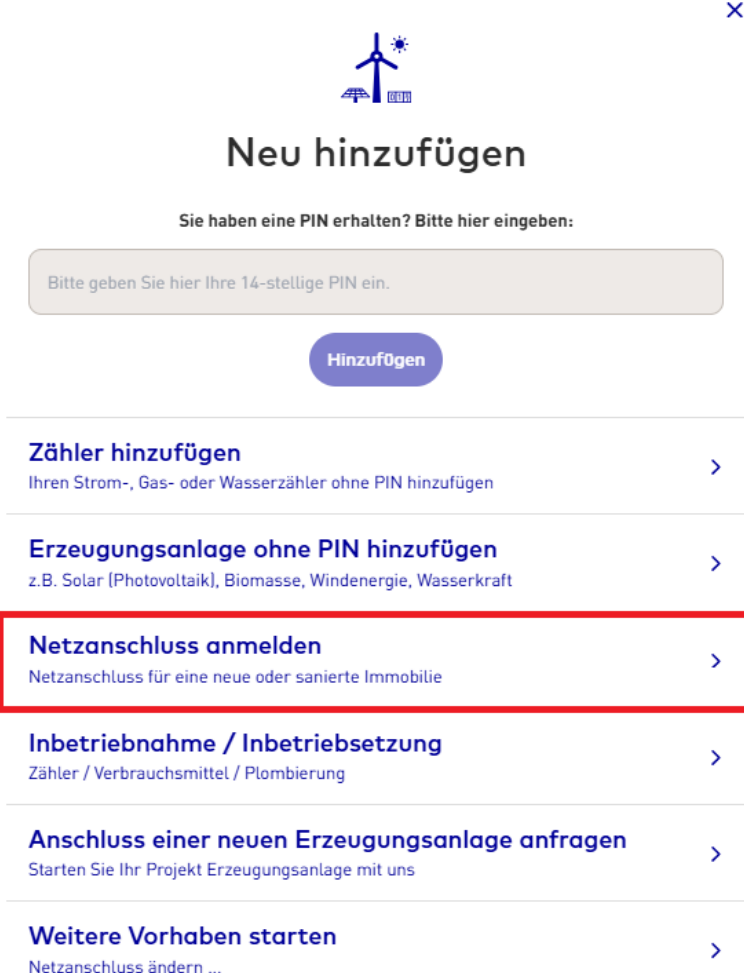
→ Schritt 1: Umzug des aktuellen Service
Netzanschluss Anmelden Online

→ Schritt 2: Status der Anmeldung im
Kundenportal

→ Vereinfachungen in der Anmeldung

- Bündelung der Themen
- Datenübernahme

→ Geplant ist eine Produktivsetzung Q2/2025



Neu hinzufügen

Sie haben eine PIN erhalten? Bitte hier eingeben:

Bitte geben Sie hier Ihre 14-stellige PIN ein.

Hinzufügen

Zähler hinzufügen >
Ihren Strom-, Gas- oder Wasserzähler ohne PIN hinzufügen

Erzeugungsanlage ohne PIN hinzufügen >
z.B. Solar (Photovoltaik), Biomasse, Windenergie, Wasserkraft

Netzanschluss anmelden >
Netzanschluss für eine neue oder sanierte Immobilie

Inbetriebnahme / Inbetriebsetzung >
Zähler / Verbrauchsmittel / Plombierung

Anschluss einer neuen Erzeugungsanlage anfragen >
Starten Sie Ihr Projekt Erzeugungsanlage mit uns

Weitere Vorhaben starten >
Netzanschluss ändern ...

- In ZEREZ werden die Einheiten- und Komponentenzertifikate aller Spannungsebenen an einem Ort gesammelt.
- Nach der NELEV sind die Marktteilnehmer ab dem 1. Februar 2025 zur Nutzung des zentralen Registers verpflichtet (vgl. § 7 Absatz 4 NELEV).
- Aktuell laufen hierzu Entwicklungen für das Kundenportal. Geplant ist, diese Änderungen zeitnah produktiv zu setzen.
- Beim Anmeldeprozess wird es keine großen Änderungen im Portal geben, da die bisher genutzte Netze BW Datenbank für die Wechselrichter durch die ZEREZ ersetzt wird.
- In Zukunft wird die Überprüfung der Gültigkeit von Einheiten- und/oder Komponentenzertifikaten, sowie die Übermittlung von Leistungsparameter im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens über ZEREZ ablaufen.
- Das bisherige Verfahren wird dadurch vereinfacht und das Versenden physischer Dokumente zwischen Anlagenbetreibern, Zertifizierungsstellen und Netzbetreibern überflüssig.

Installateur-Self-Service (ISS)

Bequem online und einfach Ihre Eintragung verwalten

Teil 1: Ersteintragung für Elektro-Installateurbetriebe

Installateurbetriebe (Elektro) können bequem und einfach über das Kundenportal Ihre Erstregistrierung für das Installateurverzeichnis der Netze BW beantragen.

Erforderliche Dokumente

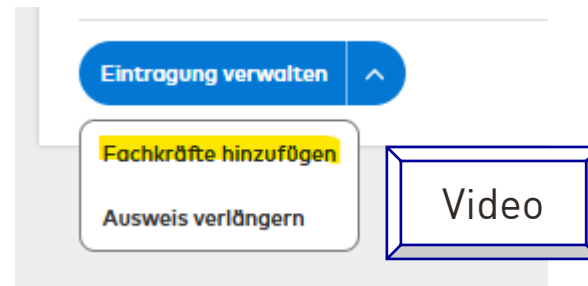
- Gewerbeanmeldung/Anzeige
- Handwerkskarte
- Qualifikationsnachweise

Bei Gast-/Fremdeintragungen:

- Installataurausweis Ihres Hauptnetzbetreibers

Teil 2: Neue Fachkräfte hinzufügen

Eingetragene Installateurbetriebe (Elektro) können zusätzliche verantwortliche Fachkräfte für Ihren Betrieb online hinzufügen.



Erforderliche Dokumente

- Arbeitsvertrag
- Qualifikationsnachweise

Bei Gast-/Fremdeintragungen:

- Installataurausweis Ihres Hauptnetzbetreibers

Antragsablauf:



Installateur-Self-Service (ISS)

Bequem online und einfach Ihre Eintragung verlängern

Teil 3: Eintragung Verlängerung

Das Antragsverfahren zur Verlängerung Ihres Ausweises bzw. Ihrer Eintragung erfolgt über den **Installateurbereich** im **Kundenportal**.

Erforderliche Informationen/Dokumente

Bei aktueller Ausweisgültigkeit bis 12/25 sind bei der Antragstellung für jede Fachkraft eine Fortbildung nach 5.2 der Grundsätze des BIA gemäß 5.3 nachzuweisen.

Bei Ausweisgültigkeit nach 12/2025 sind für jede Fachkraft zwei Fortbildungen nachzuweisen.



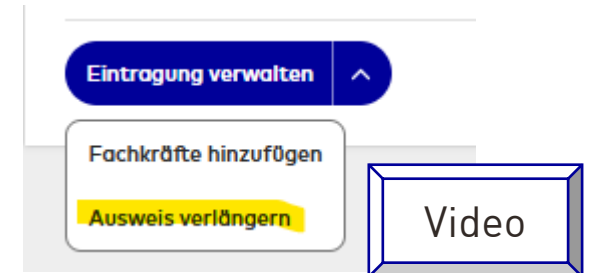
Erforderliche Dokumente

- Gewerbeanmeldung/Anzeige*
- Handwerkskarte
- Fortbildungsnachweis(e)

Bei Gast-/Fremdeintragungen:

- Installateurausweis Ihres Hauptnetzbetreibers

**Bei Änderung Firmendaten*



Netze BW Chatassistent im Hilfecenter

Digitaler Berater für unsere Kund*innen

Der Digitale Chatassistent bietet eine direkte, schnelle und benutzerfreundliche Lösung für Kund*innen-Anliegen – jederzeit und überall verfügbar.

Thematischer Scope

Beantwortung von Kundenanliegen zu folgenden Themenfelder:

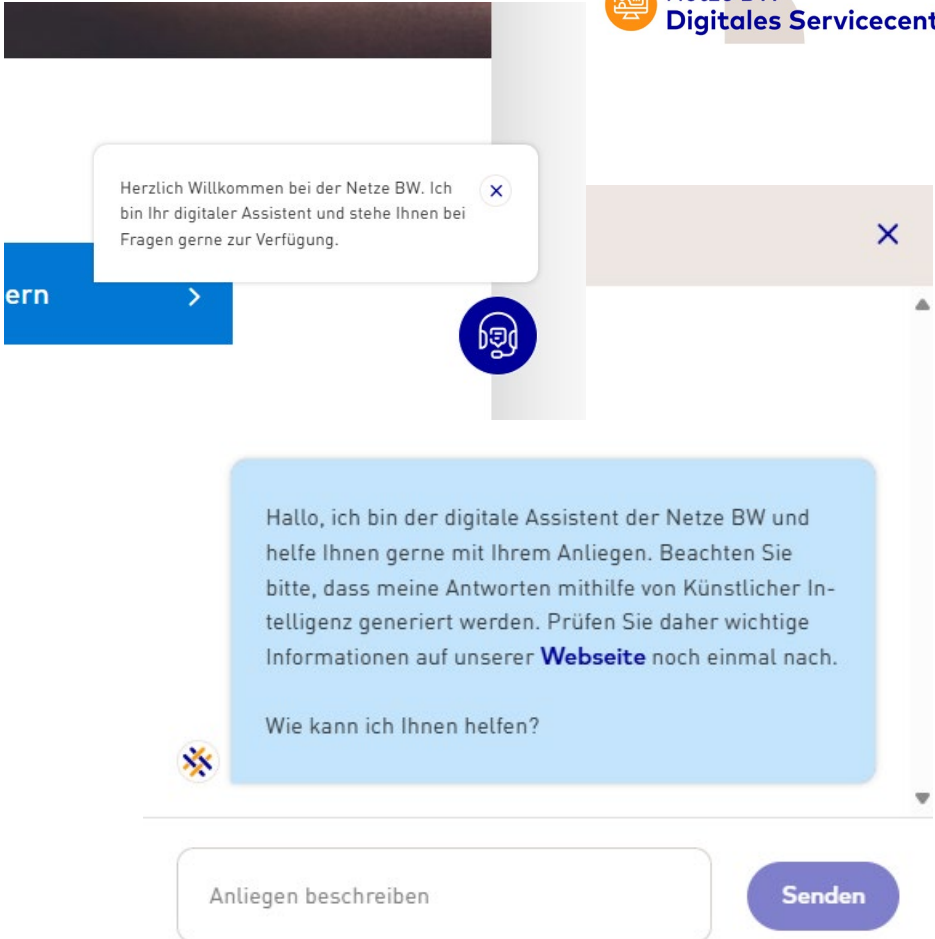
- Netzanschluss
- Stromeinspeisung
- Elektromobilität und
- Zähler



Ziele

- Automatisierte Beantwortung von Kundenanfragen
- 24/7 Kundenservice – digital und kundenzentriert!

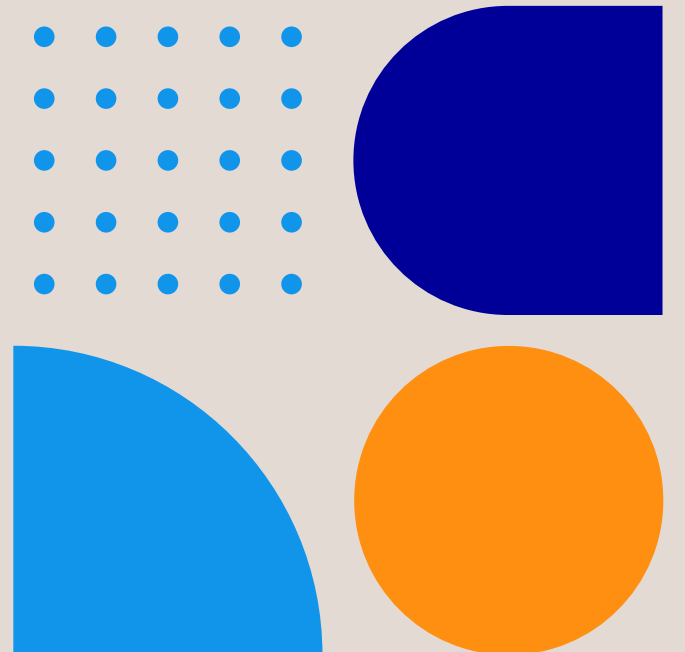
Hilfecenter -
Netze BW GmbH



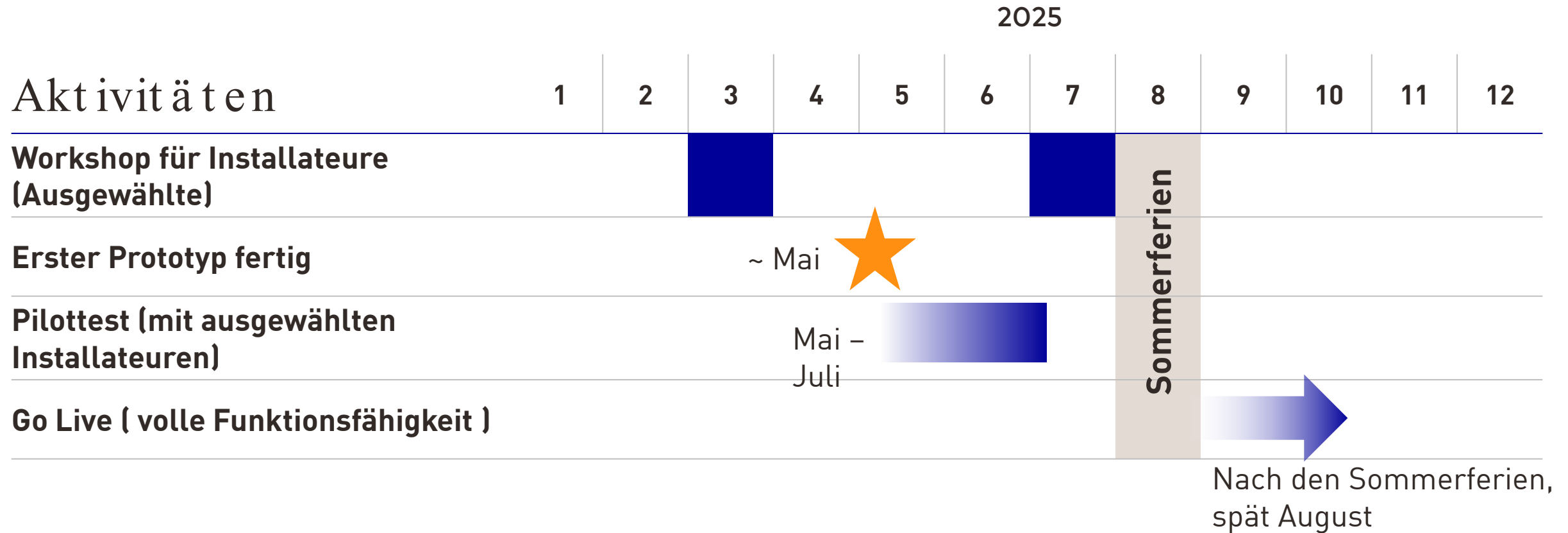
The screenshot shows the Netze BW Digital Assistant interface. At the top right, there is a logo for "Netze BW Digitales Servicecenter". A white chat bubble contains the text: "Herzlich Willkommen bei der Netze BW. Ich bin Ihr digitaler Assistent und stehe Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung." Below this, a blue chat bubble contains the text: "Hallo, ich bin der digitale Assistent der Netze BW und helfe Ihnen gerne mit Ihrem Anliegen. Beachten Sie bitte, dass meine Antworten mithilfe von Künstlicher Intelligenz generiert werden. Prüfen Sie daher wichtige Informationen auf unserer [Webseite](#) noch einmal nach. Wie kann ich Ihnen helfen?". At the bottom, there is a text input field labeled "Anliegen beschreiben" and a blue "Senden" button.

Ausblick Zählermontage

Steffen Haase



Zeitplan: Zählermontage



Anmerkung: Die genauen Termine sind nicht festgelegt. Diese Darstellung dient nur zur groben Orientierung.

Meilensteine des Projektes

Workshops für Installateure



Es wird **2 Workshops** für ausgewählte Installateure geben.

- Der **erste** Workshop ist auf **März 2025** angesetzt.
- Der **zweite** Workshop ist für **Juni 2025** angesetzt.

Erste Einsätze (Pilot-Test)



Ausgewählte Partnerbetriebe testen den Prozess voraussichtlich zwischen **Mai / Juli**.

- Erste reale Einsätze sollen zur Weiterentwicklung beitragen.
- Partnerbetriebe geben aus dem Pilot Feedback.

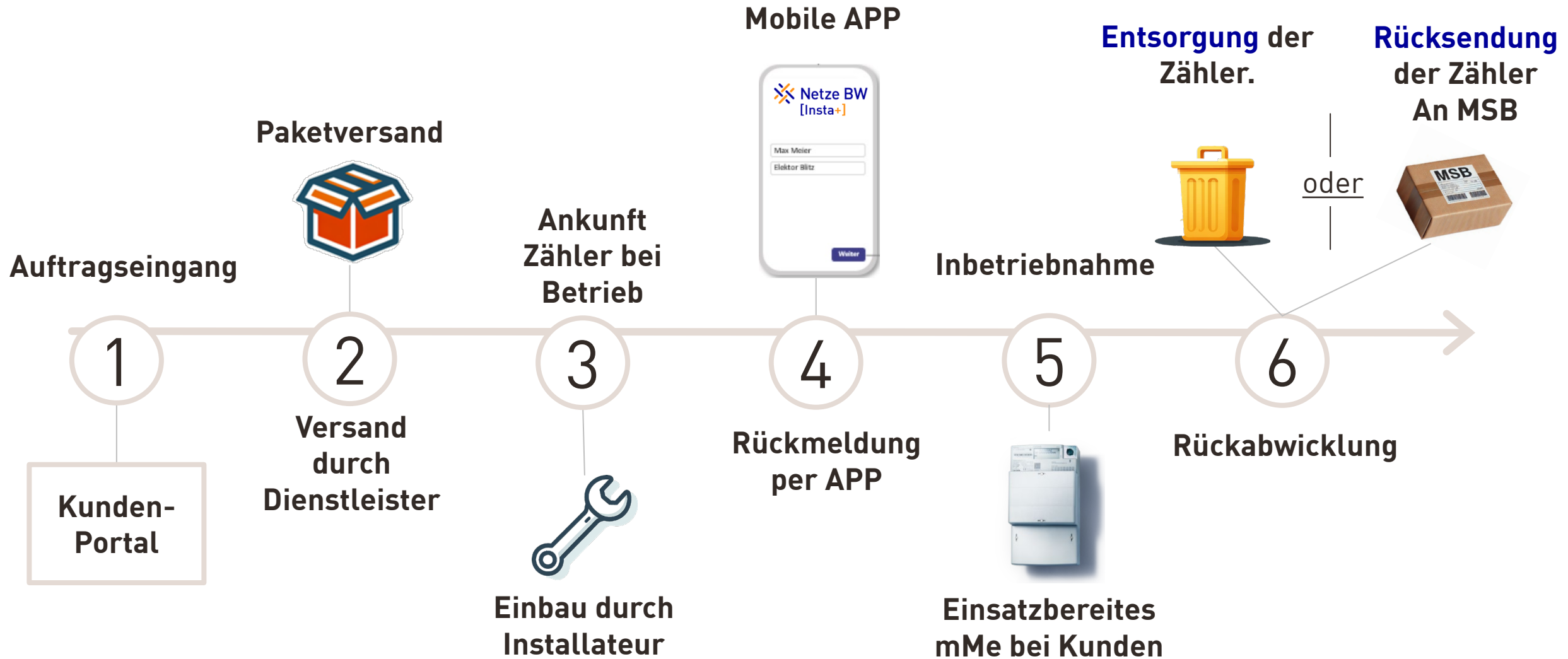
Go-Live (voller Einsatz)



Nach den **Sommerferien** soll der Prozess vollfunktionsfähig für Installateure zur Verfügung stehen.

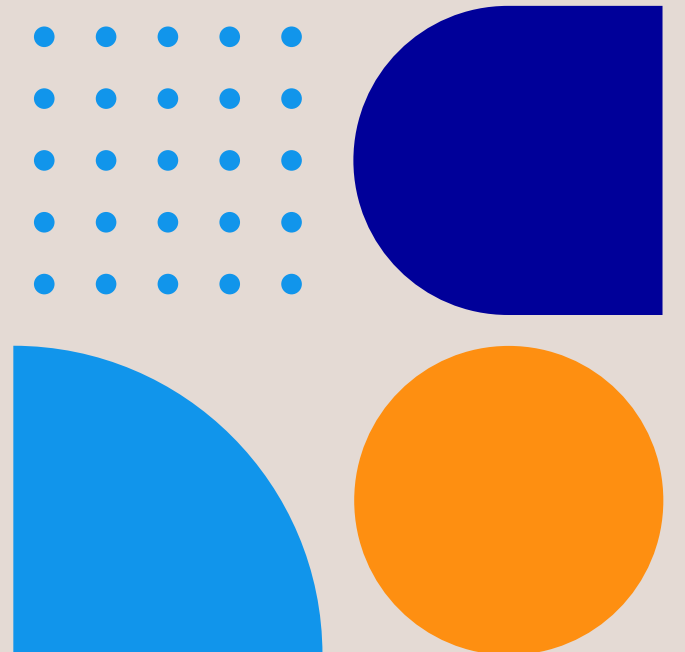
- **Zertifizierte** Elektroinstallateure können verwenden.
- Selbstständiges Arbeiten mit der **mobilen App („Netze BW Zählermontage“)**

Prozessschaubild



Aktuelle operative Hinweise

Sebastian Tkotz



- Aufgrund einer internen Umorganisation wurde das Routing für die Hotline angepasst. Die Nummer für die Installateure hat sich nicht geändert und kann gewohnt weiter genutzt werden
- Das Telefonrouting für die Anlagenbetreiber hat sich geändert.
- In einigen Fällen haben sich die regionalen Zuständigkeiten der Teams angepasst. Bitte wundern Sie sich nicht über ggf. Neue E-Mail-Adressen

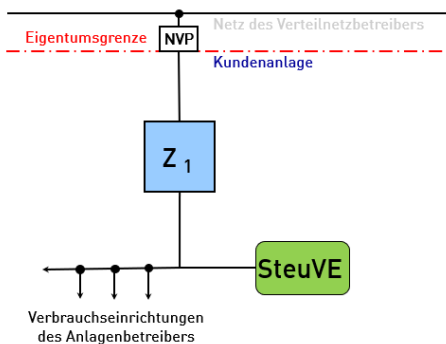
14a-Netzentgelte – Modul 1 & 2

Wahlmöglichkeit zwischen Modul 1 (Gutschrift) und Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis) seit dem 01.01.2024

Modul 1

Pauschale Gutschrift

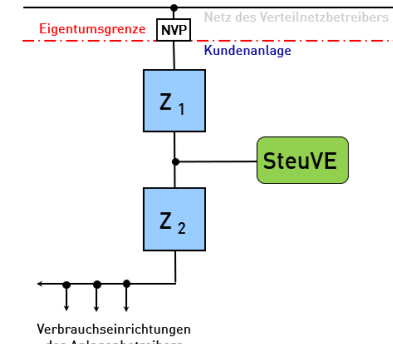
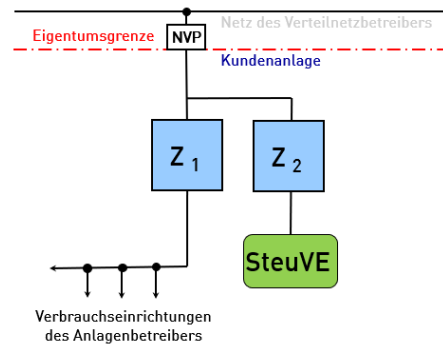
- Gutschrift von ca. 140 €/Jahr*
- Gilt als Default-Modul
- Gemeinsame Messung Haushalt und SteuVE
- Attraktiv für Wallboxen



Modul 2:

60%-Rabatt auf Netzentgelt-Arbeitspreis

- 3,89 ct/kWh anstelle von 9,73 ct/kWh*
- Getrennte Messung erforderlich
- Beantragung läuft über Energielieferanten
- Attraktiv für Wärmepumpen + Bündelung



*Gemäß aktuellem Preisblatt 2a Steuerbare Verbrauchseinrichtungen 2025 der Netze BW. Alle Preise in netto.

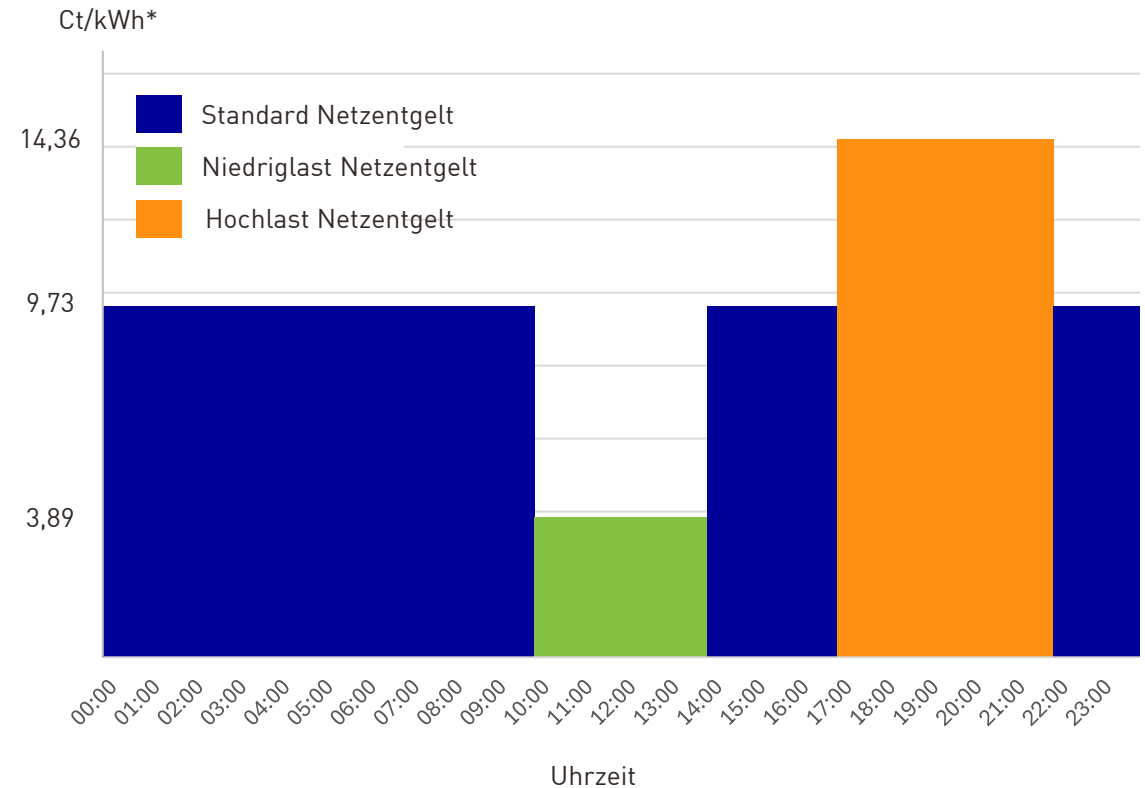
14a-Netzentgelte – Modul 3

Zeitvariable Netzentgelte Modul 3 als mögliche Ergänzung zu Modul 1 (Gutschrift)

Modul 3: Zeitvariable Netzentgelte

- Ab dem 01.04.2025 nur für SLP-Kunden in Verbindung mit Modul 1 erweiterbar und wählbar
- Voraussetzung ist ein intelligentes Messsystem
- 3 Netzentgeltstufen:
 - Standard Netzentgelt (SN): Normaler SLP-Arbeitspreis
 - Hochlast Netzentgelt: HN inkl. Aufschlag (max. 100%)
 - Niedriglast Netzentgelt: NN inkl. Reduzierung (mind. 60%)
- Eindeutige Vorgaben zur Ermittlung der Netzentgelte in der entsprechenden Festlegung ([BK8-22-010-A](#))
- Verhältnis von HN, NN und SN: Auswahl von Modul 3 darf ohne Lastverschiebung nicht zu einem Vorteil führen
- Zeitfenster sind im Voraus mit den vorläufigen Netzentgelten zu veröffentlichen und sind für das gesamte Netzgebiet gültig

Zeitfenster inkl. Netzentgeltstufen Netze BW §14a Modul 3 für 2025



14a-Netzentgelte

Modul 3 (Zeitvariable Netzentgelte) als Ergänzung zu Modul 1 (Gutschrift)



- = Niedriglast Netzentgelt (NN)
- = Hochlast Netzentgelt (HN)
- = Standardlast Netzentgelt (SN)





Ihr Feedback

**Vielen Dank
für Ihre Teilnahme**